

Umweltbezogene Aspekte im Sorgfaltspflichtengesetz

Der Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist im Hinblick auf die Umweltsorgfaltspflichten und den Geltungsbereich unzureichend.

Er bleibt hinter den Forderungen der Zivilgesellschaft zurück und genügt auch nicht dem Anspruch, den die Europäische Kommission und das Europäische Parlament nach derzeitigem Stand an ein europäisches Lieferkettengesetz formulieren: Sie beabsichtigen, Umweltaspekte umfassender einzubeziehen.

Der Entwurf erfasst im Wesentlichen eine menschenrechtsbezogene Umweltsorgfaltspflicht. Das heißt: Umweltaspekte werden dann berücksichtigt, wenn sie in einem Zusammenhang mit einer Menschenrechtsverletzung, zum Beispiel einer Gesundheitsschädigung, stehen. Darüber hinaus werden bestimmte Verstöße gegen zwei konkrete internationale Umwelt- und Gesundheitsabkommen – das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber und die POP-Konvention über persistente organische Schadstoffe – erfasst. **Diese Regelungweise verhindert aber einen umfassenderen Schutz der Umwelt und reicht nicht aus, um dem Präventionsgrundsatz des Umweltrechts gerecht zu werden. Hohe umweltbezogene Risiken** wie z. B. Biodiversitätsverlust, großflächige Entwaldung oder Klimawandel **bleiben unberücksichtigt**. Und auch im Hinblick auf den effektiven Schutz von Boden, Luft und Wasser ist der Anwendungsbereich des jetzigen Entwurfs zu eng gefasst. Die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, die durch kumulative und schleichende Prozesse der Umweltzerstörung entstehen, wird so nicht ausreichend sichergestellt. Es sind aber vor allem diese Prozesse, die verantwortlich für die massiven Umweltprobleme im Globalen Süden sind.

Der Entwurf stellt zudem den Gedanken der unternehmerischen Sorgfaltspflicht auf den Kopf: Die Beschränkung der verpflichtenden Schritte Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe auf direkte Zulieferer schließt sehr erhebliche und bereits bekannte Risikobereiche zunächst aus. Dazu zählen auch der besonders umweltrelevante Rohstoffabbau (Minen) und alle Formen der Primärproduktion (Landwirtschaft). Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen entstehen am Anfang der Lieferkette. **Es ist daher zentral, dass Unternehmen ihre gesamte Lieferkette einer Risikoanalyse unterziehen.** Nur so stimmt ein Gesetz überein mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. **Klares Ziel eines deutschen Lieferkettengesetzes muss es sein, Umweltschäden durch Unternehmenstätigkeiten vorzubeugen.** Unternehmen müssen sich darüber klar werden, was sie tun können, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und vor allem schwere Schäden zu vermeiden. Dies leistet das Gesetz noch nicht.

Eigenständige Umweltsorgfaltspflichten für die Umweltgüter Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima

Wir fordern eine umfassende und eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht in Form einer schadens- und umweltgutbezogenen Generalklausel. Es gibt direkte und indirekte Beeinträchtigungen von Biodiversität, Boden, Luft, Wasser und Klima, die nicht unmittelbar mit individualisierbaren Menschenrechtsverletzungen einhergehen. Diese Beeinträchtigungen sollten zum Schutz der Umwelt von Unternehmen in ihre Risikoanalysen miteinbezogen werden, um auch Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu definieren.

Im Entwurf bezieht sich die erforderliche Umweltsorgfaltspflicht nur auf zwei Umweltabkommen und nur auf die Schädigung der Menschenrechte bei Verstößen gegen diese. Hier hätte es mindestens einer Erfassung aller internationalen Abkommen bedurft, die für Deutschland verbindlich sind. In diese Kategorie fallen etwa das Exportverbot von gefährlichen Abfällen aus dem Basler Übereinkommen und das Einleitverbot von Öl aus dem MARPOL-Übereinkommen.

Zumindest muss eine **Regelung** eingeführt werden, **mit der die Bundesregierung sich verpflichtet, einen Entwurf für eine Ergänzung des Gesetzes und die Einfügung einer entsprechenden umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bis 2024 zu entwickeln.**

Anwendungsbereich für die gesamte Wertschöpfungskette

Der Entwurf der Bundesregierung unterscheidet zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und unmittelbaren (direkten) Zulieferern, also Vertragspartnern, auf der einen Seite sowie mittelbaren (tier-1 + x) Zulieferern auf der anderen Seite. Unternehmen müssen ihre menschenrechtlichen und – stark eingeschränkt – umweltbezogenen Risiken bei mittelbaren Zulieferern nur bei „substantiiertem Kenntnis“ und „anlassbezogen“ ermitteln.

Für einen effektiven Menschenrechts-, aber auch Umweltschutz ist es jedoch zentral, dass Unternehmen präventiv handeln. Dafür bedarf es Sorgfaltspflichten, die sich von Anfang an auf die gesamte Wertschöpfungskette beziehen und zwar auf direkte sowie auf mittelbare Zulieferer.

Beschwerde- und Verfahrensrechte

Eine starke Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen ist zur Durchsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Bestehen einer eigenständigen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht, wenn Betroffene nicht unmittelbar individualisierbar sind. Neben dem wichtigen Zugang von Betroffenen zu Beschwerdemechanismen ist hier auch der Zugang für andere relevante Akteure, z. B. (qualifizierte) Nichtregierungsorganisationen unerlässlich. Ebenso ist die Möglichkeit der Teilnahme von Betroffenen und anderen relevanten Akteuren, insbesondere (qualifizierten) Nichtregierungsorganisationen, am Verwaltungsverfahren wichtig, vor allem in Form von Antragsrechten.

Die vorgesehene Neuregelung zur Prozessstandschaft kann mit Blick auf den Rechtszugang Betroffener zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, ersetzt **konkrete Antrags- und Klagerechte** aber nicht. Daher müssen in §§ 8 und 9 RefE Antrags- und Beschwerderechte von qualifizierten Organisationen nach dem Vorbild des § 11 und auch für Umweltorganisationen ergänzt werden.

Neben diesen Punkten fordern wir nachdrücklich die **Einführung einer Regelung zur zivilrechtlichen Haftung und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf eine größere Anzahl von Unternehmen**. Zu diesen und weiteren relevanten Punkten weisen wir auf die umfassende juristische Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz hin: <https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz-Rechtliche-Stellungnahme-zum-RegE.pdf>

Anhang Formulierungsvorschlag zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

I. Formulierungsvorschlag einer Generalklausel

1. Vollständiger Ersatz der Formulierung des aktuellen § 2 Abs. 3 Entwurf SorgfaltspflichtenG durch folgende Formulierung:

„Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Verhinderung erheblicher direkter oder indirekter nachteiliger Veränderungen der natürlichen Funktionen der Umweltmedien Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima.“

2. Vollständiger Ersatz der Formulierung des aktuellen § 2 Abs. 4 Entwurf SorgfaltspflichtenG durch folgende Formulierung:

„Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem die Verletzung einer in § 2 Abs. 3 aufgeführten umweltbezogenen Pflicht droht insbesondere durch:

- eine Verletzung von umweltbezogenem Recht am Tätigkeitsort
- eine Verletzung von Anforderungen, die sich aus internationalen, für die Bundesrepublik bindenden, Abkommen ergeben
- eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von der Anwendung der für den konkreten Sachverhalt oder die konkrete Branche relevanten umweltbezogenen Vorschriften der EU, insbesondere der besten verfügbaren Technik bei Anlagen und Prozessen“

3. Ergänzung des Gesetzentwurfs durch Einfügung eines § 20a Entwurf SorgfaltspflichtenG durch folgende Formulierung:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten zu den in § 2 Abs. 3 verankerten Pflichten zu regeln und zu diesem Zweck insbesondere Vorschriften zu erlassen:

- a) über sektorübergreifende und -spezifische Mindestanforderungen zur weiteren Konkretisierung der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht
- b) zur Konkretisierung der Voraussetzung für die gerechtfertigte Abweichung von umweltbezogenen Vorschriften
- c) zur Konkretisierung der spezifischen Anforderungen, die sich aus internationalen Abkommen ergeben.“